



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0057-20-14
= RSS-E 54/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens zur Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für den Betrieb einer Gaststätte an der Adresse *(anonymisiert)* eine Betriebsbündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet u.a. auch eine „Multi-Betriebsunterbrechungsversicherung“. Desbezüglich sind die Bedingungen MMI, welche auszugsweise lauten:

„1. GRUNDDECKUNG

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines durch die

- Feuerversicherung,
- Einbruchdiebstahlversicherung,

- Leitungswasserschadenversicherung und
 - Sturmschadenversicherung (ausgenommen Schäden infolge des Erweiterten Elementargefahrschutzes)
- gedeckten Schadensereignisses wird für den entgangenen Deckungsbeitrag gemäß den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) Ersatz geleistet.
- Haftungsdauer: 9 Monate
- Haftungssumme: 75 % der zu dieser Polizze vereinbarten Gesamtversicherungssumme für den Inhalt“

Weiters vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungszusatzversicherung, deren Artikel 2 und 5 auszugsweise lauten:

Art. 2

Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag (siehe Art. 3) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Art. 7. (...)

Art. 5

Haftungssumme, Haftungszeit, Ende des Unterbrechungsschadens

1. Die Haftungssumme beträgt 25 % der Versicherungssumme.

Sie ist die Grenze der Ersatzleistung im Sinne des Art. 10 Abs.(1) ABS.

2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und dauert 3 Monate. (...)

Der Antragsteller beehrte am 7.2.2020 Deckung für einen Betriebsunterbrechungsschaden infolge eines Leitungswasserschadens vom 15.5.2017 (Schadennr. (anonymisiert)). Der daraus resultierende Schaden am Fußboden wurde zuerst nur provisorisch behoben, im Jänner 2020 (wobei in der Schadensmeldung offenbar irrtümlich 2019 angegeben wurde) stellte sich heraus, dass es unterhalb des Küchenfußbodens zu massiven Schäden gekommen ist, zu deren Behebung der Fußboden zu entfernen war, weshalb die Küche nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 10.2.2020 die Deckung mit der Begründung ab, dass der Haftungszeitraum von 9 Monaten ab Schadenseintritt überschritten sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.5.2020. Der Unterbrechungsschaden sei erst mit der Öffnung des Fußbodens im Jänner 2020 eingetreten.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 16.6.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

Im Rahmen des Vertrages wurde wie richtig angegeben, eine Haftzeit von 9 Monaten in Deckung genommen. Definition Haftzeit - Haftzeit ist die an einem Schadentag beginnende Spanne, für die der Versicherer einen Unterbrechungsschaden längstens ersetzt.

(...)

Somit sind folgende Dinge Fakt:

-Beginn Haftzeit ist der Schadentag - 15.05.2017

-Dauer der Haftzeit ist längstens 9 Monate ab Schadentag - Unterbrechung erst mit 01.2019 -somit außerhalb der Haftzeit

-Nach den zugrundeliegenden Bedingungen errechnet sich der Unterbrechungsschaden aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag (Bed. 20T, Artikel 2.1.). Nicht relevant sind Verzögerungen durch wirtschaftliche Überlegungen innerhalb dieser Haftzeit (...)“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass ein Betriebsunterbrechungsschaden nach den vorliegenden Bedingungen nur dann versichert ist, wenn die Betriebsunterbrechung innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten ab Eintritt des Sachschadens, der die Betriebsunterbrechung auslöst, erfolgt.

Ob im vorliegenden Fall der Eintritt des Leitungswasserschadens oder das Auftauchen von Schäden am Boden das den Lauf der Haftungszeit auslösende Ereignis darstellt, kann insofern dahingestellt bleiben, als der Antragsteller selbst angegeben hat, dass der Schaden betreffend des Bodens zuerst nur provisorisch behoben worden sei. Daher hat die 9monatige Haftungszeit bereits mit 15.5.2017 zu laufen begonnen. Daraus resultierende Betriebsunterbrechungen waren nur bis 15.2.2018 versichert.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Ilse Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020